

Tennis-Club Vlotho e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Vlotho e.V.“

Er hat seinen Sitz in 32602 Vlotho.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. In Verfolgung dieses Vereinszwecks sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden.. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Bei Ablehnung müssen Gründe nicht bekanntgegeben werden.



§ 4

Mitglieder

Der Verein unterteilt sich in folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitgliedern
4. Passive Mitgliedern

Zu 1. Aktive Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Verein teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Spielordnung zu benutzen.

Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder sollen das auf die Ausbildung zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen. Der ermäßigte Beitragssatz wird gemäß der jeweils gültigen Mitgliedsbeitragstabelle erhoben.

Zu 2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben.

Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Zu 3. Jugendliche Mitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden.

Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Platzordnung bzw. den jährlich neu festgelegten reservierten Spielzeiten.

Jugendliche genießen, falls von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht.

Zu 4. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das passive Mitglied dem Verein drei Jahre angehört, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden.

Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Sie sind zur termingerechten Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zum 31. März des Jahres fällig, die Aufnahmegebühr und die Umlagen 4 Wochen nach zugegangener Rechnung. Für nach diesen Terminen gezahlte Beiträge wird ein Säumniszuschlag von 5,- € erhoben, wenn nicht Stundung gewährt wurde.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt oder eine Ummeldung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 31. Dezember im Jahr der Mitgliedschaft beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.
Ein zum Ausschluss berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ältestenrats binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschließbeschlusses, zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden anzubringen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.



3. Das ausscheidende Mitglied hat, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 8

Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

1. der Vorsitzenden
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Jugendwart
5. der Sportwart

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart

Jeweils zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen.



§ 10

Gesetzlich Vertretung

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gesetzlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands in der Weise eingeschränkt, dass der geschäftsführende Vorstand Grundstücke oder grundstücksähnliche Rechte nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung kaufen, verkaufen oder belasten kann. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans (+ 30%) tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen einvernehmlich vom geschäftsführenden Vorstand und dem Ältestenrat genehmigt werden.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand seinen Nachfolger.

§ 12

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindesten zwei Mitgliedern des Vorstands müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.



§ 14

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Der Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Sportwart zusammen. Er hat die Aufgabe, den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele zu regeln.

§ 16

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus vier älteren Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Ältestenrats wählen ihren Vorsitzenden unter sich.

Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gutlichem Weg zu schlichten. Er entscheidet als einzige und letzte Rechtsmittelinstanz, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbescheid des Vorstands betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.

§ 17

Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vorstand sofort zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen Bericht.



Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und einer neu gewählt wird, um eine fachliche Kontinuität zu gewährleisten.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge
4. Neuwahlen

Die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse über den Haushalts- und Finanzplan haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim. Im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrats geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge anzubringen. Die Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird wie der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.



§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 21

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Vlotho zur Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu.

§ 22

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 1973 einstimmig genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderungen gemäß Protokoll vom 4. März 1977 sind eingefügt.

Die Satzungsänderungen gemäß der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 7. März 1995 sind eingefügt.



Vlotho, den 18.05.1995

Vorstand:

Tennis
.....
1. Vorsitzende

A. Delken
.....
2. Vorsitzende

Mitglieder: 7

Kayman
Diedrich
Wilfried Götzig

Inge Schicht
Susanna Tirolff

A. Büsching
Karl-Heinz

Gisela Jend
S. Zsch